

Grundsatzerklärung

zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Version 2.0 vom 4. März 2024

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Einführung..... | 3 |
| 1.1. Anwendung des LkSG in der Kreissparkasse Köln | 3 |
| 1.2. Schutzpositionen des LkSG und die Erwartungshaltung an Mitarbeitende und Zulieferer | 3 |
| 2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten..... | 4 |
| 2.1. Durchführung von Risikoanalysen | 4 |
| 2.2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 4 |
| 2.3. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern..... | 4 |
| 2.4. Abhilfemaßnahmen | 5 |
| 2.5. Beschwerdeverfahren | 5 |
| 2.6. Dokumentation und Berichterstattung | 5 |
| 3. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung | 5 |
| 4. Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2023 | 6 |
| 4.1. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich | 6 |
| 4.2. Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern | 6 |
| Information und Kontakt..... | 7 |

1. Einführung

Dieses Dokument ist die Grundsatzklärung der Kreissparkasse Köln zum Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten vom 16. Juli 2021, in Kraft seit 1. Januar 2023 (nachfolgend „diese Grundsatzklärung“ und das „LkSG“). Diese Grundsatzklärung wurde vom Gesamtvorstand beschlossen.

Die erste, vorläufige Grundsatzklärung (Version 1.0 und 1.1) wurde erstmalig für das Jahr 2023 durch die Kreissparkasse Köln erstellt und veröffentlicht.

Die Aktualisierung (Version 2.0) wird auf Basis der Ergebnisse der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten und insbesondere der Risikoanalysen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr durchgeführt.

1.1. Anwendung des LkSG in der Kreissparkasse Köln

Diese Grundsatzklärung bezieht sich auf den eigenen Geschäftsbereich der Kreissparkasse Köln und die Lieferkette:

Für die Zwecke der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten nach dem LkSG betrachtet die Kreissparkasse Köln sämtliche Standorte und Geschäftsbereiche. Für die Anwendung des LkSG erfasst die Kreissparkasse Köln außerdem folgende verbundene Unternehmen, auf die ein bestimmender Einfluss (nachfolgend „Tochterunternehmen“) ausgeübt wird:

- KSK-Immobilien GmbH
- PARETO GmbH
- KSK-Finanzvermittlung GmbH
- SOLUM Facility Management GmbH

Inhaltlich umfasst die Lieferkette im Sinne des LkSG alle Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens und betrachtet alle Schritte, die zur Herstellung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind. Die Kreissparkasse Köln unterscheidet zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern, wobei als unmittelbarer Zulieferer ein Partner eines Vertrages über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen verstanden wird. Bei der Betrachtung unmittelbarer Zulieferer geht die Kreissparkasse Köln zunächst von einem weiten Zulieferbegriff aus und nimmt im zweiten Schritt Konkretisierungen vor.

1.2. Schutzpositionen des LkSG und die Erwartungshaltung an Mitarbeitende und Zulieferer

Diese Grundsatzklärung ergänzt die menschenrechtliche Strategie sowie die umweltbezogenen Anforderungen des Unternehmensprofils.

Die Kreissparkasse Köln überwacht die Einhaltung des Verhaltenskodex (Code of Conduct) sowie die an ihre Lieferanten und Dienstleister adressierte Erwartungen, damit der vom LkSG vorgegebene und dort im Einzelnen beschriebene Schutz der Menschen- und Umweltrechte von den Mitarbeitenden im eigenen Geschäftsbereich und den Zulieferern gewährleistet wird.

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten setzt die Kreissparkasse Köln ein dynamisches Risikomanagement ein, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Die die Kreissparkasse Köln hat in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Prozesse verankert.

2.1. Durchführung von Risikoanalysen

Die Kreissparkasse Köln hat Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bei ihren Zulieferern durchgeführt. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen.

Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt.

2.2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die Kreissparkasse Köln aufgrund der Risikoanalyse ein abstraktes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Umsetzung der Menschenrechtsstrategie,
2. die Umsetzung des Code of Conduct sowie seine Aktualisierung bei Bedarf,
3. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
4. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
5. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

2.3. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

Sollte die Kreissparkasse Köln aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern die Kreissparkasse Köln substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

2.4. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die Kreissparkasse Köln Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies, dass sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung.

In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

2.5. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die Kreissparkasse Köln ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite der Kreissparkasse Köln (www.ksk-koeln.de/lksq) erreichbar ist, können Personen schriftlich Hinweise und Informationen geben. Die mit für die Entgegennahme und mit der Bearbeitung beauftragte zuständige Person innerhalb der Kreissparkasse Köln ist auf der Website benannt.

2.6. Dokumentation und Berichterstattung

Die Kreissparkasse Köln wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der Kreissparkasse Köln für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird. Dieser Bericht wird zudem jährlich an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt.

3. Jährliche und anlassbezogene Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft und ggf. angepasst und/oder weiterentwickelt.

4. Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2023

4.1. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Bei der Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich waren Experten des Zentralbereichs Personal der Kreissparkasse Köln sowie die Geschäftsführer der Tochterunternehmen beteiligt.

Dabei wurden keine abstrakten oder gar konkreten Risiken identifiziert und die Einhaltung und Beachtung der menschenrechtsrelevanten Themen im Sinne des LkSG von allen bestätigt. Die Belastbarkeit dieses Ergebnisses wird zusätzlich bekräftigt durch die Feststellung, dass es auch in der Vergangenheit keine Verstöße gegen einschlägige Schutzpositionen gab.

Somit bestehen nach Erkenntnissen aus der Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2023 keine konkreten Risikopositionen im eigenen Geschäftsbereich. Die bereits ergriffenen Präventionsmaßnahmen werden fortgesetzt, insbesondere im Hinblick auf den kontinuierlichen Austausch mit allen Einheiten.

Präventionsmaßnahmen sind bei der Kreissparkasse Köln in bestehenden Prozessen implementiert, da sie bereits zur Erfüllung der Anforderungen aus anderen nationalen und internationalen Vorschriften notwendig sind. Dazu zählen unter anderem eine Altersüberprüfung bei Einstellung zur Vermeidung von Kinderarbeit, die Bindung an den Bankentarifvertrag zur Sicherstellung der Zahlung angemessener Löhne, die Benennung von Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie von Diskriminierungsbeauftragten. Nach aktueller Risikoeinschätzung ist die Implementierung zusätzlicher Präventionsmaßnahmen nicht erforderlich. Abhilfemaßnahmen werden bei Bekanntwerden eines Risikos/potentiellen Verstoßes individuell festgelegt und unverzüglich eingeleitet.

4.2. Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern

Im Einklang mit den Vorgaben des LkSG und unter Zugrundelegung der Handreichung zur Risikoanalyse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurde eine initiale Risikoanalyse bei allen unmittelbaren Zulieferern unabhängig vom Vertragsvolumen oder zu erwartenden Dauerhaftigkeit der Geschäftsbeziehung durchgeführt. Dabei wurde der Anwendungsbegriff weit gefasst.

Im ersten Schritt wurde eine abstrakte Betrachtung von Risiken zwecks Identifizierung von möglichen Risiko-Zulieferern vorgenommen. Die betrachteten Zulieferer wurden mit Blick auf das Land hinsichtlich ihrer Ansässigkeit sowie der zuzuordnenden Branche/Sektoren und damit zusammenhängenden möglichen Risiken für geschützte Rechtspositionen im Sinne des LkSG überprüft.

Hinsichtlich abstrakter Risiken, die sich unter anderem aus der Governance-Situation von Ländern außerhalb des Deutschlands und des EWR beziehen könnten und der internationalen Verflechtung von Wertschöpfungsketten geschuldet sind, fanden sich aufgrund der regional orientierten Struktur der Kreissparkasse Köln keinerlei Anhaltspunkte.

Die Zulieferer, die aufgrund der Branchenzuordnung im Rahmen möglicher Sektorrisiken identifiziert wurden, wurden einer konkreten Betrachtung unterzogen. Eine Kombination von Länder- und Sektorrisiken wurde dabei auf Grund der zuvor ausgeführten regionalen Orientierung der Kreissparkasse Köln nicht festgestellt.

Bei der konkreten Betrachtung wurden keine prioritären menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Risiken festgestellt.

Präventionsmaßnahmen wurden im angemessenen Rahmen und unter der Berücksichtigung verschiedener Faktoren getroffen. Dabei wurden unter anderem die identifizierten Zulieferer um Mitwirkung bei der Beantwortung von Fragen zur Haltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach LkSG befragt und je nach Risikodisposition um vertragliche Zusicherung der Einhaltung der Erwartungen entlang der Lieferkette gebeten.

Es wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durchgeführt.

Es wurden keine Risikoanalysen auf Basis substantiierten Kenntnissen zu einem möglichen Verstoß bei einem mittelbaren Zulieferer durchgeführt.

Information und Kontakt

Kreissparkasse Köln
Zentralbereich Compliance und Recht
Ute Kever-Strauch
Beauftragte für Lieferketten-Compliance
Telefon 0221 - 227-3470
E-Mail: liefkettensorgfaltspflichten@ksk-koeln.de

Die Grundsätze zur Achtung der Menschenrechte und Wahrnehmung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten durch die Kreissparkasse Köln können im Intranet der Kreissparkasse Köln und auf deren Homepage abgerufen werden.

Herausgeber:

Kreissparkasse Köln (Anstalt öffentlichen Rechts), Neumarkt 18 -24, 50667 Köln